



SATZUNG

„Turn- und Sportverein 1914“ Berlstedt/Neumark e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: „Turn- und Sportverein 1914“ Berlstedt/Neumark e.V. (abgekürzt: „TSV 1914“ Berlstedt/Neumark) mit Sitz in Berlstedt.

Er tritt die Rechtsnachfolge des 1914 gegründeten Turnvereins, danach der 1952 umbenannten Sportgemeinschaft und der 1962 benannten Betriebssportgemeinschaft „Traktor“ an. Er ist im Vereinsregister des AG Weimar eingetragen unter VR 130230.

§2 Zweck

Vereinsziel ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind insbesondere zu betrachten:

- a) Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
- b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Jugendpflege.

§3 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
4. Der Verein setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in seinem Wirkungsumfeld ein. Dabei übernehmen wir in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der Verein trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden.

§4 Rechtsgrundlagen

1. Der Verein ist eine rechtsfähige, eingetragene Vereinigung.
2. Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Er ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Er übt seine Mitgliedschaft im Interesse seiner Sportabteilungen aus.

3. Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlage hierfür sind:
 - die Satzung
 - die Geschäftsordnung
 - die Finanzordnung
 - die Jugendordnung
 - u. a. Ordnungen

§5 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - 1.1. erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich in dem Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - b) passiven Mitgliedern, die sich in dem Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - c) fördernden Mitgliedern;
 - d) Ehrenmitgliedern.
 - 1.2. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Dem Verein kann jede natürliche Person gemäß §2 der Satzung als Mitglied angehören.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig über den Antrag.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
5. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erklärt werden und ist dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen. Der Austretende hat die fälligen Beiträge noch voll zu zahlen und Vereinseigentum (wenn dieses zur Verfügung gestellt wurde) abzugeben.
6. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückständen an Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen
- e) wegen Verstoßes gegen §3 der Satzung

In den Fällen a, c, d und e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- 7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§7 Abteilungen

- 1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gebildet werden.
- 2. Die Abteilungen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in ihrer Sportart.
- 3. Die Abteilungen wählen auf ihrer Abteilungsversammlung einen Abteilungsleiter, der dem Vorstand gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig ist.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die ihm zur Verfügung stehenden Einrichtung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen
 - b) im Rahmen des Zweckes des Vereins an den Veranstaltungen/Wettkämpfen teilzunehmen
- 2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu wahren.
 - b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
 - c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
- 3. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis

- b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu 4 Wochen
 - c) Ausschluss nach §6 Absatz 6.
4. Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung Berufung an die Mitgliederversammlung binnen 3 Wochen schriftlich einzulegen.
 5. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen höchstens einmal pro Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte des Finanzverantwortlichen
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - e) Genehmigung des Finanzplanes
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach §6 Absatz 3
 - i) Entscheidung über Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §6 Absatz 6, §8 Absatz 3c und 4
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §13
 - k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - l) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliedervollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
 - a) der Vorstand beschließt oder

- b) 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine EMail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.
- Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Weitere Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis 2 Wochen vor Einladungsfrist an den Vorstand zu richten.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 abgegebener gültiger Stimmen verlangt wird.
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
4. Wird ein Jugendwart gewählt, ist dieser durch die Vereinsjugend, d.h. Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, zu wählen. Für Mitglieder, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist ein gesetzlicher Vertreter wahlberechtigt.

§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Finanzverantwortlichen
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendwart

- f) und bis zu zwei Beisitzern, deren Aufgaben im Vorstand festgelegt werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit seiner Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Finanzverantwortlichen vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

§13 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§14 Kassenprüfer/Revision

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§15 Finanzierungsgrundsätze

1. Die Finanzierung des Vereins wird durch eine Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.
2. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu erfolgen.
3. Zur Erfüllung der Aufgaben als Verein sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung. Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge ist eine Bringepflicht.
4. Der Verein finanziert sich weiterhin durch:
 - Einnahmen und Spenden
 - Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen
 - Zuwendungen aus staatlichen, betrieblichen, privaten und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports
5. Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein. In allen anderen Fällen treten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ein.

§16 Symbol des Vereins

Der Verein führt ein eigenes Symbol und eine eigene Fahne.

§17 Datenschutz

1. Zur Wahrnehmung seiner nach dem Satzungszweck bestimmten Aufgaben erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein Daten seiner Mitglieder. Zu diesen Daten zählen insbesondere Name, Geburtsdatum, Postanschrift, E-Mail-Adresse und Kontodaten, soweit diese erfasst wurden. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erfolgt insbesondere mit der Aufnahme der Mitglieder.
2. Personenbezogene Daten werden nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere denen des Bundesdatenschutzgesetzes [BDSG] und des Telemediengesetzes [TMG], behandelt. Der Verein wird personenbezogene Daten nicht zu anderen als in dieser Satzung genannten Zwecken und Aufgaben weitergeben, es sei denn, er ist aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet oder der Berechtigte hat zur Weitergabe seine Einwilligung erteilt.

Soweit der Verein in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben gehalten ist, personenbezogene Daten an Dritte zu übermitteln, wird er das Gebot der Datensparsamkeit beachten.

3. Mit der Aufnahme erklärt sich das Mitglied mit der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung der personenbezogenen Daten mit der in Absatz 1 normierten Art und dem Umfang einverstanden und verpflichtet sich, seinerseits den Datenschutz zu wahren.
4. Nach den Vorschriften des BDSG hat jedes Mitglied und jeder Betroffene insbesondere das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Herkunft und Empfänger sowie den Zweck der Speicherung. Ebenso besteht das Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Thüringen, der es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung beschlossenes anderes Gremium, das aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen muss, verantwortlich.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.03.2019 als Neufassung beschlossen.